



eKAB-Nr.: 00.081.439

Stelle: Gemeinde Domat/Ems

Rubrik: Gemeindeanzeigen / Orts- und Quartierplanung

Veröffentlicht: 09.06.2023

Gemeinde Domat/Ems – Verlängerung Planungszone (Mobilfunkanlagen)

Derzeit ist in der Gemeinde Domat/Ems eine vom Gemeindevorstand am 26. April 2021 erlassene, am 27. Juni 2022 konkretisierte und am 30. April 2021 bzw. 1. Juli 2022 publizierte Planungszone in Kraft. Gestützt auf Art. 21 des Kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG) hat der Gemeindevorstand an seiner Sitzung vom 15. Mai 2023 beschlossen, die Planungszone wie folgt um einstmweilen zwei Jahre zu verlängern.

Zweck der Planungszone

Die Planungszone dient insbesondere folgenden Zwecken:

- a. Koordination des Aus- und Neubaus von Mobilfunkanlagen unter Berücksichtigung aller öffentlichen Interessen.
- b. Prüfung des Erlasses von Bestimmungen und Festlegungen betreffend Mobilfunkanlagen in der kommunalen Nutzungsplanung.

Von der Planungszone betroffene Gebiete

Die Planungszone umfasst Gebiete mit Schutzobjekten des Ortsbild-, Natur- und Heimatschutzes. Der Planungszone unterstellt werden zudem die Erstellung von neuen visuell wahrnehmbaren Mobilfunkanlagen und wesentliche bauliche Änderungen an bestehenden Mobilfunkanlagen, welche in Wohn-, Misch- und Zentrumszonen ideale Immissionen verursachen können. Der genaue Perimeter der Planungszone ist im «Übersichtsplan 1:2000 Perimeter Planungszone Mobilfunk» festgelegt und kann auf dem Bauamt Domat/Ems sowie auf der Homepage der Gemeinde (www.domat-ems.ch) unter der Rubrik «Neuigkeiten» eingesehen werden.

Das Departement für Volkswirtschaft und Soziales hat der Verlängerung der Planungszone mit Verfügung vom 2. Juni 2023 zugestimmt.



Kantonsamtsblatt

Fegl uffizial

Foglio ufficiale

In der Planungszone darf weiterhin nichts unternommen werden, was die neue Planung erschweren oder dieser entgegenstehen könnte. Insbesondere dürfen Bauvorhaben nur bewilligt werden, wenn sie weder den rechtskräftigen noch den vorgesehenen neuen Planungen und Vorschriften widersprechen (Art. 21 Abs. 2 KRG).

Gegen die vorliegende Verlängerung der Planungszone kann innert 30 Tagen seit Publikation bei der Regierung des Kantons Graubünden Beschwerde erhoben werden.

Gemeindevorstand Domat/Ems

<https://www.domat-ems.ch/>